

Die Unfallkasse Hessen informiert:

Multitalent Bauhof-Mitarbeiter

Unfallversichert ja – aber bei wem?

(Stand März 2011)

Die Frage, welcher Unfallversicherungsträger für die Beschäftigten in den kommunalen Bauhöfen zuständig ist -Unfallkasse oder Berufsgenossenschaft-, ist nicht immer einfach zu beantworten. Oft werden diese „Multitalente“ sowohl in verschiedenen kommunalen Betrieben als auch auf dem Friedhof oder im Gemeindewald eingesetzt. Spätestens nach einem Unfall stellt sich dann oft die Frage: Wer bekommt die Unfallanzeige? Der Grundsatz „ein Unternehmen -ein Unfallversicherungsträger“ gilt nämlich für Städte und Gemeinden nicht- so hat der Gesetzgeber es entschieden.

Die Unfallkasse Hessen ist die „Berufsgenossenschaft“ für den öffentlichen Dienst. Deshalb ist grundsätzlich jeder Arbeitnehmer einer hessischen Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung – mit Ausnahme der Beamten – bei uns gegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit versichert. Aber: Kein Grundsatz ohne Ausnahme! Der Gesetzgeber hält nach wie vor am so genannten „Zuständigkeitsvorbehalt“ fest. Diese Regelung hat zur Folge, dass Städte und Gemeinden mehr als einen Unfallversicherungsträger haben. Sie müssen Mitglied bei der Unfallkasse sein, gleichzeitig aber auch noch verschiedenen gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften angehören.

Gerade in kleineren Kommunen – aber nicht nur dort – werden städtische Arbeiter oft in unterschiedlichen Bereichen eingesetzt. Wechselseitige Beschäftigung im Bauhof, im Gemeindewald, auf dem Friedhof oder auch ein Einsatz bei der Beseitigung eines Rohrbruchs in der Trinkwasserversorgung sind eher die Regel statt die Ausnahme. Bei diesen oder ähnlichen Konstellationen stellt sich nicht nur die Frage, welcher Berufsgenossenschaft nach einem Arbeitsunfall die Unfallanzeige zu erstatten ist. Auch bei der Meldung der Beschäftigtenzahlen oder der Lohnsummen für die Beitragsfestsetzung der Berufsgenossenschaften gibt es Verunsicherungen, an welchen UV-Träger die Meldungen zu schicken sind und wer die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erheben darf.

Wir bringen Licht in den Zuständigkeitsdschungel!

Ein Blick in das Gesetz erleichtert die Rechtsfindung. Die Zuständigkeitsregelungen in der Gesetzlichen Unfallversicherung sind Bestandteil des Sozialgesetzbuches (§ 129 SGB VII). Dort ist zunächst der Grundsatz geregelt, dass die Unfallkassen zuständig sind für „die Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände“. Nachfolgend werden dann die zahlreichen Ausnahmen aufgeführt – und schon sind wir mitten im Zuständigkeitsdschungel.

Ein kurzer Überblick – welcher Betriebsteil gehört wohin?

Unternehmensart	Zuständige BG	Kontakt
Verkehrsunternehmen Städt. Straßenbahn, U- und S-Bahnen, städt. Busbetriebe, Gleisbetriebe, Fähren	Verwaltungs-BG oder BG Verkehr	www.vbg.de oder www.bg-verkehr.de
Elektrizitätswerke	Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medien- erzeugnisse (BGETEM)	www.bgetem.de
Gas- und Wasserwerke	Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medien- erzeugnisse (BGETEM)	www.bgetem.de
Abwasseranlagen, Kanalisationsanlagen, Klärwerke	Unfallkasse Hessen	www.ukh.de
Friedhöfe	Gartenbau- Berufsgenossenschaft	www.lsv.de/gartenbau
Parkanlagen > 5 ha	Gartenbau- Berufsgenossenschaft	www.lsv.de/gartenbau
Parkanlagen < 5 ha	Unfallkasse Hessen	www.ukh.de
Garten- und Friedhofsämter	Gartenbau- Berufsgenossenschaft	www.lsv.de/gartenbau
Gemeindewald, Stadtwald	Landwirtschaftliche Sozialversicherung Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	www.lsv.de

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an unser Servicetelefon unter 069 29972-440 oder an ukh@ukh.de.